

Regierungsratsbeschluss

vom 30. Oktober 2018

Nr. 2018/1665

Gemeinde Welschenrohr: Güterregulierung Welschenrohr, 10. Etappe (Sanierung Entwässerungen und Wegebau) Projektgenehmigung und Beitragszusicherung

1. Ausgangslage

Die Flurgenossenschaft Welschenrohr ersucht um Genehmigung der Projektakten der 10. Etappe, Sanierung Entwässerungen und Wegebau, bestehend aus:

- Plan Nr. 23870.001/10, Instandstellungen defekter Leitungen und Schächte, Entwässerungsbegehren, Situation 1:2'000
- Plan Nr. 23870.001/11, Instandstellungen defekter Leitungen und Schächte, Entwässerungsbegehren, Situation 1:2'000
- Plan Nr. 23870.001/12, Instandstellungen defekter Leitungen und Schächte, Entwässerungsbegehren, Situation 1:2'000
- Plan Nr. 23870.001/13, Instandstellungen defekter Leitungen und Schächte, Entwässerungsbegehren, Situation 1:2'000
- Plan Nr. 23870.001/14, Instandstellungen defekter Leitungen und Schächte, Entwässerungsbegehren, Details 1 bis 21 (ohne Detail 7 und 13) 1:1'000
- Plan Nr. 23870.001/16, Instandstellung Räckholdergraben, Situation 1:500
- Plan Nr. 23870.001/17, Instandstellung Räckholdergraben, Längenprofil 1:200 / 100, Querprofile 1:100
- Plan Nr. 23870.001/21, Test Instandstellungen asphaltierte Hofzufahrten, Teil Weg 29 L = 500 m, Situation 1:1'000, Normalprofil 1:20
- Plan Nr. 23870.001/22, Übersichtsplan mit Blatteinteilung 1:5'000
- Technischer Bericht mit Kostenvoranschlag und Anhängen

Die Flurgenossenschaft ersucht weiter um Genehmigung der Arbeitsvergaben und um Zusicherung der Kantons- und Bundesbeiträge an die auf 824'000 Franken veranschlagten beitragsberechtigten Baukosten.

1.1 Amtliche Mitwirkung

Die amtliche Mitwirkung für die Güterregulierung Welschenrohr wurde mit RRB Nr. 2004/2590 vom 21. Dezember 2004 zugesichert.

1.2 Vorprojekt

Das bereinigte Vorprojekt der Güterregulierung Welschenrohr vom 5. November 2007, mit der definitiven Beurteilung der Umweltverträglichkeit vom 18. Juni 2007 durch die Umweltschutzfachstelle, wurde vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 2007/2064 vom 11. Dezember 2007 und vom Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) mit Grundsatzverfügung Nr. SO 10013-6-2/0 vom 17. Dezember 2007 genehmigt und als beitragsberechtigt anerkannt.

1.3 Stand der Güterregulierung

Güterregulierungen werden etappenweise ausgeführt. Für die Güterregulierung Welschenrohr wurden bisher neun Etappen mit Regierungsratsbeschlüssen genehmigt.

Die 1. Etappe umfasst die vermessungstechnischen und planerischen Arbeiten der Güterregulierung inklusive Kostenverteilung und Abschlussarbeiten. Sie ist weit fortgeschritten, aber naturgemäss noch im Gang. Der alte Bestand und die Bonitierung sind abgeschlossen. Mit Beschluss Nr. 2012/2133 vom 5. November 2012 genehmigte der Regierungsrat die Neuzuteilungsakten sowie den auf den 1. November 2012 festgesetzten Besitzes- und Eigentumsübergang. Inzwischen wurden die neuen Grundstücke vermarktet und im Grundbuch eingetragen. Die Akten zu den vorübergehenden Mehr- und Minderwerten (sogenannte "Baum- und Stangenschätzung") sowie zur Rechtsbereinigung wurden mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2018/1088 vom 3. Juli 2018 genehmigt. Seit der Genehmigung der Neuzuteilungsakten wurden mehrmals Bauwerke bei der Projektierung oder bei der Ausführung gegenüber der ursprünglichen, der Neuzuteilung zu Grunde liegenden Planung noch optimiert. Dies tangiert in einigen Fällen die Neuzuteilung. Als Folge davon sowie wegen weiterer Einflüsse sind nun eine geringfügige Erweiterung des Bezugsgebietes und einige Anpassungen der Neuzuteilung nötig. Das entsprechende Genehmigungsverfahren ist im Gang und wird demnächst abgeschlossen. Zurzeit ist der Kostenverteiler 1. Phase mit den Grundsätzen sowie der Punktierung und den Pauschalbeiträgen für alle Kostspflichtigen in Arbeit. Diese Akten sollen so bald als möglich öffentlich aufgelegt werden.

Das Vernetzungsprojekt nach ÖQV befindet sich im sechsten Umsetzungsjahr auf Kurs.

In den Etappen Nr. 2 bis 8 wurden bauliche Massnahmen der Güterregulierung Welschenrohr umgesetzt. Die Bauarbeiten der 9. Etappe sind im Gang. Sie sollen noch im Herbst 2018 abgeschlossen werden. Die öffentliche Auflage des Bauprojektes für die 10. Etappe endete am 3. September 2018. Die Genehmigung und der Baubeginn sollen so rasch als möglich erfolgen.

Mit dem vorliegenden Regierungsratsbeschluss wird das Projekt für die unbestrittenen Teile der 10. Etappe genehmigt.

1.4 Gesamtkostenrahmen und Gesamtkreditrahmen

Das genehmigte Vorprojekt 2007 weist einen Gesamtkostenrahmen von 4'500'000 Franken aus. In diesem Betrag enthalten sind sowohl die bereits früher separat genehmigten und subventionierten Kosten von 635'000 Franken für Grundlagen und Vorarbeiten sowie der Saldo der nicht beitragsberechtigten Kosten von 205'000 Franken. Als beitragsberechtigter, landwirtschaftlicher Gesamtkosten wurden mit der Genehmigung des Vorprojektes 3'660'000 Franken anerkannt.

Die Projektierung der weiteren Etappen war im Jahr 2015 soweit fortgeschritten, dass deren Kosten abgeschätzt und eine Endkostenprognose erstellt werden konnte.

Die Endkostenprognose ergab, dass der Gesamtkostenrahmen aus dem Vorprojekt 2007 für die Güterregulierung Welschenrohr von 4'500'000 Franken um 5'000'000 Franken auf neu 9'500'000 Franken zu erhöhen sei. Im neuen Gesamtkostenrahmen enthalten sind wieder die Kosten für Grundlagen und Vorarbeiten sowie der Saldo der nicht beitragsberechtigten Kosten.

Die 11. Generalversammlung der Flurgenossenschaft Welschenrohr hat am 25. November 2015 diese Erhöhung des Gesamtkostenrahmens mit 13 Ja- zu 2 Gegenstimmen beschlossen.

Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 2016/842 vom 9. Mai 2016 die entsprechende Erhöhung des landwirtschaftlich beitragsberechtigten Gesamtkostenrahmens der Güterregulierung Welschenrohr von 3'660'000 Franken um 4'840'000 Franken auf neu 8'500'000 Franken genehmigt und an die beim Kanton beitragsberechtigten Erhöhungssumme von 4'840'000 Franken einen Kantonsbeitrag von 37 %, im Maximum 1'790'800 Franken, in Aussicht gestellt.

Das Bundesamt für Landwirtschaft hat die in den noch ausstehenden Etappen geplanten Massnahmen und die vom Kanton beantragte Beibehaltung des Beitragsatzes von 42 % mit der Revision der Grundsatzverfügung vom 17. November 2017 bewilligt.

Die definitive Beitragszusicherung erfolgt wie bisher mit der etappenweisen Genehmigung der Massnahmen.

1.5 Ziele der 10. Etappe

Das Projekt der 10. Etappe der Güterregulierung Welschenrohr besteht aus den drei Teilen "Sanierung Entwässerungen", "Wegebauten Nrn. 3, 20, 33 und 34 sowie Ergänzung des Entwässerungssystems Nr. 67 und Renaturierung Dünnern" und "Wegebau, Test Instandstellungen asphaltierte Hofzufahrten, Teil Weg Nr. 29".

Der Teil "Sanierung Entwässerungen" umfasst eine Vielzahl von Massnahmen an 23 landwirtschaftlichen Entwässerungssystemen (Drainagen) sowie Massnahmen am Räckholdergraben zum Schutz der Hofzufahrt Malsenhof (Weg Nr. 23).

Mit dem Teil "Wegebauten Nrn. 3, 20, 33 und 34 sowie Ergänzung des Entwässerungssystems Nr. 67 und Renaturierung Dünnern" will die Flurgenossenschaft die baulich und wirtschaftlich zusammenhängenden Massnahmen an Flurwegen, Entwässerungen und an der Dünnern westlich des Dorfes (Hochwasserschutz und ökologische Aufwertung) umsetzen und den Bau von Flurwegen abschliessen.

Der Teil "Wegebau, Test Instandstellungen asphaltierte Hofzufahrten, Teil Weg Nr. 29" umfasst die Sanierung eines 500 m langen Teilstücks der Hofzufahrt Sollmatt (Weg Nr. 29) als "Teststrecke" für die Instandstellung von Hofzufahrten in einer späteren Etappe.

1.6 Auflage, Einsprachen

Das alle drei Teile umfassende Projekt der Güterregulierung Welschenrohr, 10. Etappe lag vom 10. August bis 3. September 2018 öffentlich auf. Wegen einer Panne bei der Publikation der öffentlichen Auflage musste die Auflagefrist verlängert werden. Der neue Endtermin wurde mit korrigierten Publikationen bekannt gegeben. In allen Publikationen wurde darauf hingewiesen, dass es sich um eine Bundesaufgabe im Sinne von Artikel 2c des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451) handelt und die Möglichkeit zur Beschwerde nach Artikel 12 ff NHG besteht.

Gegen die "Ausbauphase Renaturierung Dünnern" wurde fristgerecht eine Einsprache eingereicht. Die Flurgenossenschaft Welschenrohr ersucht daher um die Genehmigung der dringlichen und grundsätzlich unbestrittenen Massnahmen, also den Teilen "Sanierung Entwässerungen" und "Wegebau, Test Instandstellungen asphaltierte Hofzufahrten, Teil Weg Nr. 29" (Hofzufahrt Sollmatt). Die von der Einsprache betroffene Renaturierung Dünnern sowie die damit zusammenhängenden Wegbauten Nrn. 3, 20, 33 und 34 und die Ergänzung des Entwässerungssystems Nr. 67 sollen nach Erledigung der Einsprache und allfälliger Projektbereinigung, separat genehmigt werden.

1.7 Reduzierter Umfang der 10. Etappe

1.7.1 Sanierung Entwässerungen

- Instandstellungen von Leitungen und Schächten sowie Ergänzungen Drainagen der Entwässerungssysteme Nr. 57, 65, 66, 68, 69, 72, 73, 75, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 88, 89, 90, 91, 92 und 93; Gesamtlänge 2'056 m¹, davon 557 m¹ Hauptleitungen und 1'499 m¹ Detaildrainagen.
- Punktuelle Massnahmen auf ca. 265 m¹ Länge des Räckholdergrabens zum Schutz der Hofzufahrt Malsenhof (Weg Nr. 23) vor Unterspülung bei Hochwasser.

1.7.2 Wegebau, Test Instandstellungen asphaltierte Hofzufahrten, Teil Weg Nr. 29

- Hofzufahrt Nr. 29 Sollmatt; "Teststrecke" Instandstellung asphaltierte Hofzufahrt; gemäss Projekt B = 3.0 m; im bestehenden Trassee Bodenstabilisierung und Neubau Hofzufahrt mit ACT-Belag, L = 500 m.

2. Erwägungen

2.1 Grundsätzliches

Die neue Parzellierung und die Erneuerung der baulichen Infrastruktur im Landwirtschaftsgebiet wurden im Neuzuteilungsentwurf konzeptionell aufeinander abgestimmt. Nach der Genehmigung des neuen Bestandes und nach dem Bewirtschaftungsantritt der neuen Parzellen per 1. November 2012 ist nun noch verstärkt auch der bauliche Teil des Neuzuteilungsentwurfes umzusetzen. In den Etappen 6 und 7 wurden weiterführende private Initiativen zur Anpassung und Erneuerung der baulichen Infrastruktur von Landwirtschaftsbetrieben im Beizugsgebiet unterstützt. In der 8. und 9. Etappe hatten zur Nutzung der Zusammenlegungseffekte nötige Wegbauten und Rückbauten nicht mehr benötigter Wege Vorrang. In der 10. Etappe sind nun die dringend nötige umfassende Instandstellung der Drainagen sowie eine "Teststrecke" zur Optimierung der Instandstellung der Hofzufahrten in einer späteren Etappe vorgesehen. Die ursprünglich ebenfalls in der 10. Etappe vorgesehenen Massnahmen im Bereich der Dünnern westlich des Dorfes sind von einer Einsprache betroffen. Sie werden bis zur abschliessenden Erledigung der Einsprache zurückgestellt, werden nachfolgend nicht behandelt und sind nicht Gegenstand dieses Beschlusses. Aktueller Beschlussgegenstand ist das um die Massnahmen im Bereich der Dünnern westlich des Dorfes reduzierte Projekt der 10. Etappe.

Das vorliegende Detailprojekt wurde, gestützt auf die Erfahrungen und abgestimmt auf die bisherigen Etappen der Güterregulierung Welschenrohr, erarbeitet. Die betroffenen Stellen haben zum Projekt Stellung genommen.

2.2 Verhältnis zum genehmigten Vorprojekt, zum Neuzuteilungsentwurf und zur genehmigten Neuzuteilung

Instandstellung und Ergänzungen Drainagen und Schächte: Es sind wesentlich mehr Massnahmen nötig, als im Vorprojekt 2007 vorhergesehen. Die Massnahmen der 10. Etappe waren im Vorprojekt noch nicht enthalten.

Hofzufahrt Nr. 29 Sollmatt: Der Ausbau auf dem bestehenden Trassee entspricht dem Vorprojekt, dem Neuzuteilungsentwurf und der genehmigten Neuzuteilung.

2.3 Ergebnis der Vernehmlassung

Vor der öffentlichen Auflage haben die kantonalen Ämter für Raumplanung, für Umwelt, für Verkehr und Tiefbau, für Wald, Jagd und Fischerei sowie die Kantonsarchäologie im April und Mai 2017 zum Vernehmlassungsprojekt Stellung genommen. Gegen das Vorhaben ergaben sich keine grundsätzlichen Einwände. Das federführende Amt für Landwirtschaft hat die Vernehmlassungen ausgewertet, die Interessenabwägung durchgeführt sowie mit der Bauherrschaft und deren Beauftragten das weitere Vorgehen festgelegt.

2.3.1 Amt für Raumplanung

Aus raumplanerischer sowie natur- und landschaftsschutzfachlicher Sicht ergeben sich für das reduzierte Projekt der 10. Etappe weder Einwände noch Auflagen für die Genehmigung durch den Regierungsrat.

2.3.2 Amt für Umwelt (Bodenschutz, Entwässerung, Gewässerraum, Wasserbau und Naturgefahren, Abfallwirtschaft)

Die unterschiedlichen Bauvorhaben der 10. Etappe haben wiederum bedeutende Auswirkungen auf die Böden. Es gilt grundsätzlich weiterhin, dass sämtliche Erdarbeiten nach der kantonalen Bodenschutzrichtlinie "Güterregulierungen: Grundlagen zum Bodenschutz und zur Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit" (Amt für Umwelt und Amt für Landwirtschaft, 2006) zu erfolgen haben. Alle Erdarbeiten sind durch eine fachlich qualifizierte, weisungsbefugte, bodenkundliche Baubegleitung zu begleiten. Rekultivierte Flächen sind mit einer Grasmischung zu begrünen und dürfen während drei Jahren nicht beweidet und nur mit leichten Maschinen befahren werden. Die Drainagearbeiten verteilen sich auf ein grosses Gebiet. Dabei werden entsprechend häufig Böden befahren. Um Verdichtungsschäden zu verhindern, die den Erfolg der Massnahme sofort zunichtemachen würden, müssen die Böden hierzu bis in 35 cm Tiefe stark abgetrocknet sein.

Interessenabwägung und Umsetzung: Die Bodenschutzrichtlinien sind Vertragsbestandteil. Im Projekt ist die bisherige, mit dem Amt für Umwelt abgesprochene und bewährte Umsetzung auch für die 10. Etappe vorgesehen.

Die Strassenentwässerung erfolgt in allen Fällen korrekterweise über die Schulter oder in ein Gewässer. Im Bereich der Landwirtschaftsbetriebe ist sicherzustellen, dass kein verschmutztes Abwasser, Gülle oder Mistwasser in die Drainageleitungen gelangen kann. Der Anschluss von undurchlässigen Flächen von mehr als 1'000 m² ist im Baubewilligungsverfahren zu koordinieren. Bauliche Massnahmen hierzu sind die Erstellung von Pufferzonen und gefälletechnische Vorkehrungen. Solche Anschlüsse sind jedoch nicht vorgesehen.

Bei den landwirtschaftlichen Entwässerungsanlagen handelt es sich grösstenteils um Sanierungsarbeiten an den Leitungen. Diese bedürfen keiner wasserrechtlichen Bewilligung. Sollten neue Schächte erstellt werden, müssen diese ausserhalb der Gewässerräume zu liegen kommen.

Die neuen Einleitungen in den Mülibach (System 80) und das Zelglibächli (System 91) haben in einem hydraulisch günstigen Winkel von ca. 45 ° und über dem Niedrigwasserspiegel in das Gewässer zu führen. Sie dürfen den Abflussquerschnitt des Gewässers nicht verengen, sind bündig mit der Uferböschung abzuschrägen und mit einem unverfugten Block-/Steinsatz ohne Beton gegen Erosion zu sichern.

Beim Wegebau, Test Instandstellungen asphaltierte Hofzufahrten, Teil Weg Nr. 29, fallen Abfälle (Ausbauasphalt) an. Wir gehen davon aus, dass die Mengen die Schwelle von 100 m³ überschreiten und deshalb gestützt auf § 153 GWBA ein Entsorgungskonzept erstellt werden muss.

Dieses liegt inzwischen vor und wird dem Amt für Umwelt vor Baubeginn zur Stellungnahme zugestellt.

Nach Artikel 41c Absatz 1 der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) dürfen innerhalb des Gewässerraums nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen erstellt werden. Sie bedürfen einer gewässerschutzrechtlichen Bewilligung. Errichtung und Änderungen von Bauten im Raum von öffentlichen Oberflächengewässern bedürfen ferner einer wasserrechtlichen (Nutzungs-) Bewilligung nach § 53 Absatz 1 Buchstabe c des Gesetzes über Boden, Wasser und Abfall (GWBA; BGS 712.15). Die Massnahmen am Räckholdergraben erfordern sowohl eine gewässerschutzrechtliche Bewilligung als auch eine wasserrechtliche (Nutzungs-) Bewilligung.

2.3.3 Amt für Verkehr und Tiefbau

Das Amt für Verkehr und Tiefbau hat das Detailprojekt aus verkehrstechnischer Sicht geprüft und keine Bemerkungen dazu.

2.3.4 Amt für Wald, Jagd und Fischerei

Die Massnahmen am Räckholdergraben benötigen, gemäss Artikel 8 bis 10 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (BGF; SR 923.0) und § 18 Absatz 1 des kantonalen Fischereigesetzes (Fischereigesetz, FIG; BGS 625.11), eine fischereirechtliche Bewilligung. Diese kann mit Auflagen erteilt werden.

Einige Drainagen befinden sich innerhalb des gesetzlichen Waldabstandes gemäss § 141 Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1) von 20 m. Auf kurzen Strecken kommen die Drainagen in den Wald zu liegen. Diese Beeinträchtigung stellt eine nachteilige Nutzung gemäss Artikel 16 Bundesgesetz über den Wald (WaG; SR 921.0) dar.

Gestützt auf § 5 Buchstabe c der Verordnung über Waldfeststellung und Waldabstand (VWW; BGS 931.72) kann einer Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstandes aus raumplanerischen Gründen zugestimmt werden. Ebenso kann die Ausnahmegewilligung für eine nachteilige Nutzung von Waldareal für die Erstellung von Drainagen auf kurzen Abschnitten erteilt werden.

Dabei darf das angrenzende resp. übrige Waldareal weder beansprucht noch sonst in irgendeiner Form beeinträchtigt werden. Es ist ausdrücklich untersagt, im Wald ohne Bewilligung Bauinstallationen und -pisten zu errichten sowie Fahrzeuge, Maschinen, Aushub und Materialien jeglicher Art dauernd oder vorübergehend abzustellen oder zu deponieren.

Der Weg Nr. 29 (Teststrecke Instandstellung asphaltierte Hofzufahrten) führt teilweise durch den Wald. Es handelt sich um eine Erneuerung des Asphaltbelages. Zudem dient der Weg auch der Holzabfuhr und ist somit zonenkonform. Die Instandstellung erfordert keine walddrechtliche Bewilligung.

2.4 Kantonsarchäologie

Mit archäologischen Zufallsfunden ist bei allen Bauobjekten zu rechnen. Die Kantonsarchäologie ist unverzüglich zu informieren, sobald archäologische Funde zum Vorschein kommen. Kontaktperson ist Frau Andrea Nold (Telefon 032 627 25 87, andrea.nold@bd.so.ch).

2.5 Submission

2.5.1 Bauunternehmerarbeiten

Die Submission der Bauarbeiten erfolgte mit den Projektunterlagen für die öffentliche Planauf-
lage im Jahr 2018. Dabei wurden den Projektteilen entsprechende Baulose gebildet.

Die Submission für den Teil "Sanierung Entwässerungen" (Baulos D1) wurde im offenen Verfah-
ren durchgeführt. Vier Bauunternehmungen haben fristgerecht ein Angebot eingereicht. Be-
rücksichtigt wurde das wirtschaftlich günstigste Angebot der Firma Gebr. Jetzer Hoch- und Tief-
bau AG, Schnottwil.

Die Submission für den Teil "Wegebau, Test Instandstellungen asphaltierte Hofzufahrten,
Teil Weg Nr. 29" (Baulos D3) wurde im Einladungsverfahren durchgeführt. Drei Bauunterneh-
mungen wurden zur Offertstellung eingeladen, diese haben fristgerecht Offerten eingereicht.
Berücksichtigt wurde das wirtschaftlich günstigste Angebot der Firma Reinhold Dörfliger AG,
Egerkingen.

Die Arbeitsvergabe erfolgte unter dem Vorbehalt der Projektgenehmigung und Kreditfreigabe
durch die Subventionsbehörden. Sie wurde von der Bauherrschaft mit Zuschlagsverfügung vom
21. September 2018 allen Offerenten eröffnet. Die Beschwerdefrist ist unbenutzt verstrichen.

Bereits bei der Submission wurde auf die Bodenschutzrichtlinien hingewiesen. Die beauftragten
Firmen Gebr. Jetzer Hoch- und Tiefbau AG sowie Reinhold Dörfliger AG verfügen über entspre-
chende Erfahrung aus anderen Güterregulierungen.

2.5.2 Ingenieurarbeiten

Projekt und Bauleitung wurden 2007 ausgeschrieben und zusammen mit den übrigen Ingeni-
eurarbeiten der Güterregulierung an die Firma BSB + Partner AG, Oensingen vergeben. Die bei-
tragsberechtigten Kosten für Projekt und Bauleitung sind nach diesen Unterlagen veranschlagt.

2.6 Bereinigter Kostenvoranschlag

Gestützt auf den Vertrag für die Ingenieurarbeiten, auf die Vergabeofferten für die Bauarbei-
ten, auf angefallene Kosten und auf Erfahrungswerte, ergibt sich für die reduzierte 10. Etappe
ein bereinigter Kostenvoranschlag von total netto 826'000 Franken, wovon 824'000 Franken bei-
tragsberechtigt sind.

alle Angaben netto, inkl. 7.7 % MWST	Total Bau- Kosten Fr.	nicht beitrags- berechtigte Kosten Fr.	TOTAL beitrags- berechtigte Kosten Fr.
Sanierung Entwässerung, Offerte Gebr. Jetzer AG	483'662	0	483'662
<u>Wegebau, Weg 29, Offerte R. Dörfliger AG</u>	<u>136'806</u>	<u>0</u>	<u>136'806</u>
Total Tiefbauarbeiten	620'468	0	620'468
Leitungskontrollen, Spülen, inkl. Kanalfernsehen, geschätzt	20'000	0	20'000
Ankauf Kies Ergelergrube	660	330	330
Deponiegebühr Ergelergrube	2'656	1'577	1'079
Fertigstellung und Ansaat, geschätzt	12'000	0	12'000
Sonderkosten (Publikationen etc.), geschätzt	3'000	0	3'000

Ingenieurhonorar bsb, gemäss Ingenieurvertrag 2008	88'733	218	88'515
Geotechnische Baubegleitung SolGeo, geschätzt	4'000	0	4'000
Zwischentotal	751'517	2'125	749'392
Unvorhergesehenes und Rundung, ca. 10 %	74'483	-125	74'608
TOTAL Kostenvoranschlag	826'000	2'000	824'000

Der bereinigte Kostenvoranschlag enthält die Preise nach Submission, Erfahrungswerte sowie einen entsprechenden Anteil für Unvorhergesehenes. Er liegt unter der Kostenschätzung des Projektverfassers.

Für den Bezug von Kies und für die Ablagerung von Aushubmaterial in der Ergelergrube wurden zu Beginn der Güterregulierung die von der Flurgenossenschaft bzw. von ihren Beauftragten auf Kosten der Flurgenossenschaft zu erbringenden Leistungen (Abbau und Sortieren von Kiesmaterial, Verteilen und Einbau von Ablagerungsmaterial) festgelegt. Für die Benutzung der Kiesgrube wurden in der Folge reduzierte Kosten vereinbart. Die Kostenschätzung des Ingenieurs enthält deutlich höhere (Markt-)Preise, in denen die von der Flurgenossenschaft auf eigene Kosten zu erbringenden Leistungen ebenfalls enthalten sind. Die veranschlagten Kostenerhöhungen in der Kiesgrube sind im bereinigten Kostenvoranschlag als nicht beitragsberechtigt ausgeschieden.

Der bereinigte, beitragsberechtigte Kostenvoranschlag beträgt damit 824'000 Franken. Er liegt somit unter der Kostenschätzung des Projektverfassers.

2.7 Kantons- und Bundesbeiträge

Das Amt für Landwirtschaft beantragt, gestützt auf § 10 LG und die volkswirtschaftliche Bedeutung des Vorhabens sowie unter Berücksichtigung der grossen Belastung bei unterdurchschnittlichem finanziellem Leistungsvermögen der Beteiligten, einen Kantonsbeitrag von 37 %. Der Regierungsrat hat der Flurgenossenschaft die Weiterführung und etappenweise Zusicherung des bisherigen Beitragssatzes von 37 % im Beschluss Nr. 2016/842 vom 9. Mai 2016 zur Erhöhung des Gesamtkostenrahmens in Aussicht gestellt.

Das Bundesamt für Landwirtschaft hat mit der Grundsatzverfügung vom 17. Dezember 2007 an das gesamte Werk der Güterregulierung Welschenrohr einen Bundesbeitrag von 42 % in Aussicht gestellt. Es hat die in den noch ausstehenden Etappen geplanten Massnahmen und die vom Kanton beantragte Beibehaltung des Beitragssatzes von 42 % mit der Revision der Grundsatzverfügung vom 17. November 2017 bewilligt.

Die Flurgenossenschaft trägt die Aufwendungen für den Kiesabbau und die Materialablagerungen in der Ergelergrube. Die Preiserhöhungen der Ergelergrube und die entsprechenden Anteile des Ingenieurhonorars sowie der Kosten für Unvorhergesehenes sind darum nicht beitragsberechtigt.

2.8 Bauprogramm

Die Bauarbeiten der 10. Etappe sollen an die Hand genommen werden, sobald die entsprechende Beitragsverfügung des Bundesamtes für Landwirtschaft rechtskräftig vorliegt. Sie wird im Herbst 2018 erwartet.

Sofern es die Witterungs- und Bodenbedingungen zulassen, soll der Teil "Wegebau, Test Instandstellungen asphaltierte Hofzufahrten, Teil Weg Nr. 29" vorrangig ausgeführt und abgeschlossen werden, damit die Erkenntnisse der Teststrecke für die Projektierung der späteren Etappe "Instandstellungen asphaltierte Hofzufahrten" zur Verfügung stehen. Je nach Witterungsverlauf und Bodenverhältnissen soll auch der Teil "Sanierung Entwässerungen" an die Hand genommen werden.

Das Ingenieurbüro veranschlagt eine Bauzeit von anderthalb Jahren. Der administrative Abschluss der 10. Etappe ist damit bis Mitte 2020 anzustreben.

2.9 Grundbuchanmerkung

Die Amtschreiberei Thal-Gäu hat bei den betroffenen Grundstücken am 13. August 2007 die Anmerkung „Güterregulierung Welschenrohr, Mitglied der Flurgenossenschaft Welschenrohr“ und am 23. Juni 2009 die Anmerkung „Verfügungsbeschränkung“ eingetragen. Weitere Anmerkungen bzw. die Aufhebung der Verfügungsbeschränkung erfolgen entsprechend dem Fortschritt der 1. Etappe „Vermessungstechnische und planerische Arbeiten“.

2.10 Formelles

Das Amt für Landwirtschaft beurteilt die nun in der 10. Etappe zusammengefassten Arbeiten als ausgewogen, zweckmässig und im Hinblick auf die nächste Etappe sowie den Abschluss der Güterregulierung dringend nötig. Das Projektierungs-, Auflage- und Mitwirkungsverfahren wurde formell richtig und umfassend durchgeführt. Die Akten zur reduzierten 10. Etappe der Güterregulierung Welschenrohr können genehmigt, die Kantonsbeiträge zugesichert und die Bundesbeiträge beantragt werden. Die amtliche Mitwirkung wurde dem Güterregulierungsverfahren bereits mit RRB Nr. 2004/2590 vom 21. Dezember 2004 zugesichert.

Gemäss § 8 des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (LG; BGS 921.11) umfasst die amtliche Mitwirkung bei genossenschaftlichen Unternehmungen die technische und betriebswirtschaftliche Beratung sowie die regierungsrätliche Genehmigung der Vorlagen. Gemäss § 9^{bis} LG erhalten genossenschaftliche Unternehmen mit der Genehmigung der Projektunterlagen durch den Regierungsrat unter anderem das Recht zur Bauausführung. Ist die Ausführung der Anlagen aus den Plänen genügend ersichtlich und erfolgen gegenüber dem Auflageplan keine wesentlichen Änderungen, so ersetzt die Projektgenehmigung die Baubewilligung. Auf kantonaler Ebene koordinierbare Spezialbewilligungen sind darum – wo nötig mit entsprechenden Auflagen – kostenfrei in den Genehmigungsbeschluss zu integrieren. Vorliegend sind die Voraussetzungen dafür erfüllt. Die Spezialbewilligungen sind in den Regierungsratsbeschluss zu integrieren.

3. Spezialbewilligungen

Im Sinne einer umfassenden materiellen Projektkoordination bilden die Spezialbewilligungen integrierenden Bestandteil des vorliegenden Beschlusses:

3.1 Gewässerschutzrechtliche Bewilligung

Bei den Massnahmen am Räckholdergraben handelt es sich um standortgebundene Bauten. Die gewässerschutzrechtliche Bewilligung und die Ausnahmbewilligung können, gestützt auf Artikel 41c Absatz 1 GSchV unter nachfolgenden Auflagen und Bedingungen, erteilt werden:

- Das Amt für Umwelt, Abteilung Wasserbau ist zur Festlegung der Ausführungsdetails rechtzeitig beizuziehen. Zu den Baustelleneröffnungen, Bausitzungen und Bauabnahmen ist zwingend eine Vertretung des Amtes für Umwelt, Abteilung Wasserbau rechtzeitig einzuladen. Die Massnahmen bedürfen der Zustimmung und Freigabe des Amtes für Landwirtschaft.
- Das Merkblatt „Baustellen-Entwässerung“ ist einzuhalten.
- Bauabfälle dürfen nicht als Auffüllmaterial in der Baugrube deponiert werden. Jegliches Entleeren von Flüssigkeiten in die Baugrube ist verboten.

- Die örtliche Bauleitung hat dafür zu sorgen, dass alle auf der Baustelle beschäftigten Personen durch mündliche Instruktion auf die gesetzlichen Vorschriften, auf die Gefahren allfälliger Grundwasser- und Gewässerverschmutzungen und auf die Massnahmen zur Verhinderung solcher Verschmutzungen aufmerksam gemacht werden.
- Bei der Lagerung und Verarbeitung potentiell wassergefährdender Stoffe (Beton- und Mörtelzusätze, Epoxidharze etc.) ist besondere Vorsicht walten zu lassen. Die Lagerung dieser Materialien hat ausserhalb des Gewässerraumes zu erfolgen.
- Die Bewilligungsempfängerin haftet für allfällige Schäden und Nachteile, die aus der Missachtung der gewässerschutzrechtlichen Auflagen entstehen. Sie hat auch die Kosten von Ersatzmassnahmen bei Folgeschäden (Behebung und Sanierung) zu tragen und haftet für allfällige Forderungen Dritter an den Staat.
- Die gewässerschutzrechtliche Bewilligung/Ausnahmebewilligung für die bauliche Ausführung wird für die Dauer von maximal acht Monaten ab Beginn der Aushubarbeiten erteilt. Sie verwirkt nach dieser Zeitspanne automatisch und unwiderruflich.
- Bei Schadenfällen ist unverzüglich die Einsatzzentrale der Kantonspolizei zu benachrichtigen (Tel. Nr. 032 627 71 11).

3.2 Wasserrechtliche Bewilligung

Für die Massnahmen am Räckholdergraben kann, gestützt auf § 53 Absatz 1 Buchstabe c GWBA, die wasserrechtliche (Nutzungs-)Bewilligung unter nachfolgenden Auflagen und Bedingungen erteilt werden:

- Das Amt für Umwelt, Abteilung Wasserbau ist zur Festlegung der Ausführungsdetails rechtzeitig beizuziehen. Zu den Baustelleneröffnungen, Bausitzungen und Bauabnahmen ist zwingend eine Vertretung des Amtes für Umwelt, Abteilung Wasserbau rechtzeitig einzuladen. Die Massnahmen bedürfen der Zustimmung und Freigabe des Amtes für Landwirtschaft.
- Die Bewilligungsinhaberin hat die ausführende Bauunternehmung über den Inhalt dieser Bewilligung in Kenntnis zu setzen.
- Der Beginn der Bauarbeiten ist dem Amt für Umwelt, Abteilung Wasserbau, sowie dem Amt für Wald, Jagd und Fischerei und der Fischereiaufsicht mindestens 10 Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich mitzuteilen. Dem Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen ist eine Kopie zur Kenntnis zuzustellen.
- Für die Bauausführung ist das Merkblatt „Baustellen-Entwässerung“ des Amtes für Umwelt sinngemäss massgebend.
- Nach Vollendung der Bauarbeiten sind alle abflusshemmenden Hindernisse restlos aus dem Bachprofil zu entfernen.
- Die Bewilligungsempfängerin haftet für alle Folgen, die sich aus dem Bauwerk, sowie aus dessen Bestand ergeben. Der Staat übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch Hochwasser oder andere Ereignisse am Bauwerk entstehen.
- Werden am Räckholdergraben im öffentlichen Interesse dereinst irgendwelche Veränderungen vorgenommen (z.B. Hochwasserschutzmassnahmen), so hat die Bewilligungsempfängerin alle Umtriebe und Inkonvenienzen ohne Entschädigungsanspruch zu dulden und den im Gewässerareal oder in den Bauverbotszonen liegenden Teil des

Bauwerkes – wenn nötig – auf eigene Kosten den neuen Verhältnissen anzupassen oder zu entfernen.

- Die Übertragung der Bewilligung auf einen neuen Inhaber ist dem Bau- und Justizdepartement zu melden.

3.3 Fischereirechtliche Bewilligung

Die fischereirechtliche Bewilligung für die Massnahmen am Räckholdergraben kann unter folgenden Auflagen erteilt werden:

- Der Fischereiaufseher (sascha.ruetti@kapo.so.ch) ist mindestens zwei Wochen zum Voraus über den Zeitpunkt des Eingriffes zu orientieren. Die fischereitechnischen Anordnungen des Fischereiaufsehers sind strikte zu befolgen.
- Der Fischereiaufseher entscheidet, ob das Abfischen gefährdeter Gewässerabschnitte oder andere fischereirechtliche Massnahmen notwendig sind. Die Kosten gehen zu Lasten der Bewilligungsinhaberin.
- Bei Betonarbeiten darf kein Zementwasser ins Gewässer abfliessen.
- Während der Bauarbeiten im Gewässer ist eine Wasserhaltung zu erstellen. Trübungen des Bachlaufes sind auf ein absolutes Minimum zu beschränken.
- Die Bewilligungsinhaberin hat die Bauunternehmung über den Inhalt dieser Bewilligung zu orientieren.
- Das Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Abteilung Fischerei ist für die Startsituation, Bauabnahme und die Ausgestaltung des Bachlaufes aufzubieten und mit den entsprechenden Sitzungsprotokollen zu bedienen.

3.4 Ausnahmbewilligungen zur Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstandes und zur Nachteiligen Nutzung von Waldareal.

Die Ausnahmbewilligungen zur Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstandes und zur Nachteiligen Nutzung von Waldareal für die Sanierung Entwässerungen kann unter folgenden Auflagen erteilt werden:

- Das angrenzende Waldareal darf durch das Bauvorhaben weder beansprucht noch sonst in irgendeiner Form beeinträchtigt werden. Es ist ausdrücklich untersagt, im Wald ohne Bewilligung Bauinstallationen und -pisten zu errichten sowie Fahrzeuge, Maschinen, Aushub und Materialien jeglicher Art dauernd oder vorübergehend abzustellen oder zu deponieren.
- Falls im Waldareal Bäume oder Sträucher gefällt oder zurückgeschnitten werden müssen, ist vorgängig die Zustimmung des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei, Rathaus, 4509 Solothurn (v.d. Kreisförster Urs Allemann, Forstkreis Thal-Gäu, Tel. 062 311 91 31, urs.allemann@vd.so.ch) einzuholen.

4. Beschluss

Gestützt auf §§ 8, 10 und 14 LG und §§ 2, 5, 10 ff und 47 der Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (Bodenverbesserungsverordnung, BoVO; BGS 923.12) sowie die weiteren genannten Rechtsgrundlagen:

- 4.1 Das Bauprojekt der 10. Etappe der Güterregulierung Welschenrohr mit Gesamtkosten von 826'000 Franken wird unter Beachtung der Bedingungen und Auflagen im Sinne der Erwägungen und Spezialbewilligungen genehmigt.
- 4.2 Aus dem Kredit Nr. 5640000 / 30000000001-0 "Strukturverbesserungsmassnahmen" wird an die beitragsberechtigten Kosten der umfassend gemeinschaftlichen Massnahmen der 10. Etappe "Sanierung Entwässerungen und Wegebau" von 824'000 Franken ein Kantonsbeitrag von 37 % oder maximal 304'880 Franken zugesichert.
- 4.3 Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass die Kantonsbeiträge nur nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Voranschlags-Kredite des Kantons Solothurn ausbezahlt werden können. Dies bedeutet, dass unter Umständen Wartezeiten bis zur Auszahlung in Kauf zu nehmen sind.
- 4.4 Spezialbewilligungen
 - 4.4.1 Für die Massnahmen am Räckholdergraben wird die gewässerschutzrechtliche Bewilligung unter den in Ziffer 3.1 genannten Bedingungen und Auflagen erteilt.
 - 4.4.2 Für die Massnahmen am Räckholdergraben wird die wasserrechtliche Bewilligung unter den in Ziffer 3.2 genannten Bedingungen und Auflagen erteilt.
 - 4.4.3 Für die Massnahmen am Räckholdergraben wird die fischrechtliche Bewilligung unter den in Ziffer 3.3 genannten Bedingungen und Auflagen erteilt.
 - 4.4.4 Die Ausnahmegewilligungen zur Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstandes und zur nachteiligen Nutzung von Waldareal für die Sanierung Entwässerungen wird unter den in Ziffer 3.4 genannten Bedingungen und Auflagen erteilt.
- 4.5 Bei sämtlichen Erdarbeiten sind die einschlägigen Vorschriften des Bodenschutzes im Sinne von Ziffer 2.3.2 umfassend zu berücksichtigen.
- 4.6 Dem Amt für Umwelt ist spätestens zwei Wochen vor Baubeginn am Weg Nr. 29 das ausgefüllte Formular F1 "Baustellen-Entsorgungskonzept" zur Stellungnahme zuzustellen.
- 4.7 Gemäss kantonaler Naturgefahrenhinweiskarte befinden sich einige Bauvorhaben der 10. Etappe ganz oder teilweise in möglichen Rutschgebieten. Um die Gefährdung sowohl eigener Güter als auch von Gütern Dritter möglichst auszuschliessen, sind bei allen Bauarbeiten alle zumutbaren, dem Stand der Technik entsprechenden Massnahmen, zu ergreifen.
- 4.8 Bei sämtlichen Erdarbeiten sind die Bedingungen betreffend archäologische Funde, gemäss Ziffer 2.4, zu berücksichtigen.

- 4.9 Die Massnahmen zur Luftreinhaltung auf Baustellen, gemäss der Baurichtlinie Luft (BAFU 2016), sind umzusetzen.
- 4.10 Die Werkverträge mit den Firmen Gebr. Jetzer Hoch- und Tiefbau AG sowie Reinhold Döfliger AG sind dem Amt für Landwirtschaft zur Genehmigung zu unterbreiten.
- 4.11 Mit der Bauausführung darf erst aufgrund einer Bewilligung des Amtes für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen ("Baufreigabe") begonnen werden.
- 4.12 Für die Ausführung der Arbeiten und die Vorlage der Schlussabrechnung wird eine Frist bis 30. Juni 2020 gewährt. Das Amt für Landwirtschaft kann diese Frist, falls nötig, im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Landwirtschaft verlängern.
- 4.13 Der Fristablauf der Subventionsrückerstattungspflicht wird mit der Genehmigung der Schlussabrechnung der letzten offenen Etappe festgelegt.
- 4.14 Vorbehalten bleiben allfällige weitere Auflagen des Bundesamtes für Landwirtschaft im Zusammenhang mit der Zusicherung des Bundesbeitrages an diese Etappe.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Amt für Landwirtschaft

Amt für Landwirtschaft, Direktzahlungen/Agrardaten

Amt für Landwirtschaft, Rechnungswesen

Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen

Amt für Wald, Jagd und Fischerei (3) (Abt. Wald, Abt. J+F, FK Thal-Gäu)

Amt für Gemeinden

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (3)

Amt für Umwelt

Amt für Verkehr und Tiefbau (2) (Strasseninspektorat, KBA II Olten)

Amt für Geoinformation

Amt für Denkmalpflege und Archäologie

Finanzdepartement

Amt für Finanzen

Amtschreiberei Thal-Gäu, Schmelzihof, Wengimattstrasse 2, 4710 Klus-Balsthal

Soloth. Landwirtschaftliche Kreditkasse, Obere Steingrubenstr. 55, Postfach, 4503 Solothurn

Schätzungskommission der Flurgenossenschaft Welschenrohr, Präsident Jakob Eggenschwiler,
Thalstrasse 24, 4712 Laupersdorf

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Welschenrohr, Hauptstrasse 550,
4716 Welschenrohr

Fischereiaufsicht, Sascha Rütli, Polizei Kanton Solothurn, Hauptstrasse 24, 4562 Biberist

Versand durch Amt für Landwirtschaft

Bundesamt für Landwirtschaft, Ländliche Entwicklung, 3003 Bern

BSB + Partner, Ingenieure und Planer AG, von Roll-Strasse 29, 4702 Oensingen

Flurgenossenschaft Welschenrohr, Präsident Benjamin Brunner, Sollmattstrasse 74,
4716 Welschenrohr